

SV Sebbenhausen/Balge von 1972 e.V.

Satzung

(In dieser Satzung wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprünglich grammatikalische Geschlecht verwendet. Damit ist zugleich auch das jeweils andere Geschlecht angesprochen.)

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der im Jahr 1972 gegründete Verein führt den Namen **“Sportverein Sebbenhausen-Balge“** und hat seinen Sitz in Balge. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz **“e.V.“**. **Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.**

§ 2 - Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des in Abschnitts **“Steuerbegünstigte Zwecke“** der **Abgabenordnung**.
Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Förderung der Jugendarbeit sowie der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein, seine Organe und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck **des Vereins** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. **Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.**

§ 3 - Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) mit seinen Gliederungen **und Fachverbänden** und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 - Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
- (2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 - Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten. Über die Einrichtung und Auflösung von Sparten entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist mit dem erweiterten Vorstand zu beraten. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.
- (2) Jede Sparte wird durch einen Spartenleiter und einen Vertreter geleitet. Die Wahl des Spartenleiters und seines Vertreters erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Die Sparten können eigene Versammlungen durchführen und haben für die Besetzung der Leitung ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Spartenleitung vertritt alle Belange der mit ihrer ausgeübten Sportart zusammenhängenden Fragen unter Wahrung der Bestimmungen dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes. Ihnen obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Wettkampf- und Übungsbetriebes und die aktive Mitwirkung an sportlichen Veranstaltungen des Vereins. Die Spartenleitung vertritt den Verein in den Gremien der für sie zuständigen Fachverbände, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung des Fachverbandes etwas anderes bestimmt. Die Spartenleitung soll im Rahmen der Jahreshauptversammlung über wesentliche Belange ihrer Sparte berichten.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren und anderen beschränkt geschäftsfähige Personen ist die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben, der diese Aufgabe an Mitglieder des Vorstandes delegieren kann. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 - Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss des Kalendermonats, **der Zugang einer E-Mail wahrt die Schriftform;**
- c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates. **Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.**
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 - Vereinsausschluss

- (1) **Der Ausschluss** eines Mitglieds **aus wichtigem Grund** kann **insbesondere** in den nachstehenden bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - b) **wenn sein Verhalten eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins zu besorgen ist,**
 - c) **wegen Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.**
- (2) Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen per Post zuzustellen. **Die Entscheidung des Ehrenrates ist unanfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.**

§ 10 – Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind besonders berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 16 Jahren berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen **Sparten** aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungsregelungen **und die Beschlüsse der Organe des Vereins**, des Landessportbundes und deren angeschlossenen Fachverbände zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.
- e) **den Verein unverzüglich über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zu unterrichten, soweit diese für die Verwaltung des Vereins von Belang sind.**

§ 12 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung, bzw. die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) **der Erweiterte Vorstand;**
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 13 – Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Jahreshauptversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme. Das **Stimmrecht** kann nicht übertragen werden. Mitglieder unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- (2) Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich im 1. Quartal eines jeden Jahres zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden durch Anschlag am "Schwarzen Brett" **am Sportfunktionsgebäude** unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind **spätestens** eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (4) Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide Vorsitzenden nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

§ 14 – Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Spartenleiter;
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Bestimmung der Beiträge für das laufende Jahr;
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.
- h) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 15 - Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das laufende Jahr;
- e) Neuwahlen;
- f) Besondere Anträge.

§ 16 - Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schrift- und Pressewart
- e) dem Leiter der Geschäftsstelle

Zur Ausübung der laufenden Geschäfte des Vorstandes können Stellvertreter zu § 16 c – e gewählt werden, die dadurch Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Neuwahl kann zu jeder Jahreshauptversammlung erfolgen.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassenwart und Schrift- und Pressewart, von denen der 1. und der 2. Vorsitzende jeweils mit dem Kassenwart oder dem Schrift- und Pressewart gemeinsam handelnd zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 17 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und für alle Mitglieder des Vereins verbindliche weitere Ordnungen erlassen.

- (2) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

- I. Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes genehmigt er durch unwidersprochene Kenntnisnahme der Ausfertigung als elektronisch versandte Datei.
- II. Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorgezeichneten Angelegenheiten.
- III. Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen, die nicht den Geschäften der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind, dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
Er hat die Verantwortung für die Führung der Mitgliederlisten. Er kann diese Aufgabe auf Mitglieder des erweiterten Vorstandes delegieren.
- IV. Der **Schrift- und Pressewart** erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Vorlesung kommt.

Er ist für die Berichte über die Aktivitäten des Vereins verantwortlich und sorgt für eine angemessene Darstellung in den Medien nach Innen und Außen. Bei Berichten von grundsätzlicher Bedeutung hat er sich vorab mit dem 1. Vorsitzenden ins Benehmen zu setzen.

- V. Der **Leiter der Geschäftsstelle** ist für die postalische und elektronische Kommunikation des Vereins nach Innen und Außen verantwortlich. Soweit nicht der Schriftverkehr direkt mit und von den Mitgliedern der Organe oder den Übungsleitern zuständigkeitshalber geführt wird, sichtet er die Eingänge und leitet sie an die Mitglieder der Organe oder die Übungsleiter weiter. Soweit sich die Zuständigkeit nicht aus der Natur der Sache ergibt, legt er dabei die Zuständigkeit fest.

Er ist verantwortlich für die rechtzeitige und vollständige Informations-weitergabe und für das Einhalten sich daraus ableitender Fristen.

Bei Vorgängen von erheblicher Bedeutung hat er sich vorab mit dem 1. Vorsitzenden ins Benehmen zu setzen.

§ 18 – Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes, deren Vertretern und den Spartenleitern zusammen. Die Spartenleiter können sich bei Verhinderung durch ihren gewählten Vertreter vertreten lassen.
- (2) Der erweiterte Vorstand soll monatlich zusammentreten. Er soll alle Vereinsangelegenheiten beraten und Beschlüsse des Vorstandes vorbereiten.
- (3) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands sind grundsätzlich nichtöffentlich. Über die Hinzuziehung weiterer Teilnehmer entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Leitung der Sitzung führt der 1. Vorsitzende, § 13 Absatz 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 19 - Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 – Aufgaben des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht.
- (2) Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 9.
Er tritt auf Antrag zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, sich der Anschuldigungen zu verantworten.
- (3) Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung;

- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

§ 21 - Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer, die keinem der in § 12 dieser Satzung genannten Organe des Vereins angehören dürfen, haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Jahreshauptversammlung hierüber zu berichten.

Bei festgestellten Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand unverzüglich berichten.

§ 22 - Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter der Bekanntgabe der Tagesordnung am "Schwarzen Brett" am Sportfunktionsgebäude durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag können die Mitglieder des Organs mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer geheimen Abstimmung beschließen.
- (2) Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- (3) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 – Besondere Beschlüsse

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.
- (2) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 24 - Vereinsvermögen

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch hieran zu.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Balge oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es für sportliche Zwecke oder der Jugendarbeit in dem Gebiet der Gemeinde Balge zu verwenden.

§ 25 - Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen, zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Sebbenhausen, den 25. Juni 1973

Überarbeitung der Satzung: Sebbenhausen, den 23. Januar 1978

Überarbeitung der Satzung: Balge, den 09. Februar 2018